

Neufassung der Vereinssatzung nach Satzungsänderung

§ 1

Name, Sitz und Geschäftsjahr

- I. Der am 03. Juli 1971 gegründete Verein führt den Namen "SV Morsbach e.V. 1971".
- II. Der Verein SV Morsbach e.V. 1971 hat seinen Sitz in Künzelsau-Morsbach Hohenlohekreis und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Künzelsau Register Nr. 142 eingetragen.
- III. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.  
Die Vereinsfarben sind gelb/schwarz.

§ 2

Zweck des Vereins, Aufgaben und Grundsätze

- I. Der Verein dient der Förderung des Sports, der Jugendhilfe und des kulturellen Bereiches. Dies wird insbesondere verwirklicht durch Abhalten von geordneten Turn-, Sport- und Spielübungen, Kursen Theateraufführungen und ähnliche kulturelle Veranstaltungen.
- II. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung und zwar durch die Förderung der Allgemeinheit auf dem Gebiet des Sports und dem kulturellen Bereich.
- III. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenen wirtschaftliche Zwecke.
- IV. Mittel die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.  
Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- V. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
- VI. Der Verein ist Mitglied des Württembergischen Landessportbundes e.V.: (WLSB).  
Der Verein und seine Mitglieder anerkennen als für sich verbindlich, die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des WLSB und der Mitgliederverbände des WLSB, deren Sportarten im Verein betrieben werden.

VII. Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Der Vorstand kann aber bei Bedarf eine Vergütung nach Maßgabe einer Aufwandsentschädigung im Sinne des §3 Nr. 26a EStG beschließen.

### § 3

#### Mitgliedschaft

Der Verein besteht aus den.

- ordentlichen Mitgliedern
- Ehrenmitgliedern

#### Erwerb der Mitgliedschaft:

- I. Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschriften der gesetzlichen Vertreter. Die Ablehnung des Aufnahmeantrages durch den Vorstand bedarf keiner Begründung.
- II. Ehrenmitglied kann auch eine natürliche Person werden, die nicht Mitglied des Vereins ist.

### § 4

#### Beendigung der Mitgliedschaft

- I. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- II. Der Austritt ist dem Vorstand gegenüber schriftlich zu erklären. Er ist unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten und nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig.
- III. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden
  - wegen erheblicher Verletzung satzungsgemäßer Verpflichtungen
  - wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder
  - wegen grobem unsportlichen Verhaltens.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Vor der Entscheidung hat er dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich mündlich oder schriftlich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Frist von zehn Tagen schriftlich aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied durch eingeschriebenen Brief zuzustellen.

- IV. Mitglieder deren Mitgliedschaft erloschen ist, haben keinen Anspruch auf Anteile aus dem Vermögen des Vereins.  
Mit Ende der Mitgliedschaft erlöschen alle Ämter und Rechte im Verein.

## § 5

### Rechte und Pflichten

- I. Mitglieder sind berechtigt, im Rahmen des Vereinszweckes an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- II. Jedes Mitglied ist verpflichtet, sich nach der Satzung und den weiteren Ordnungen des Vereins zu verhalten. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet.
- III. Die Mitglieder sind zur Entrichtung von Beiträgen verpflichtet. Die Höhe des Beitrages und der Umlagen wird von der Mitgliederversammlung bestimmt.
- IV. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## § 6

### Organe des Vereins

Die Mitgliederversammlung.  
Der Vorstand.

## § 7

### Mitgliederversammlung

- I. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich im ersten Quartal statt.
- II. Die außerordentliche Mitgliederversammlung findet statt, wenn die Interessen des Vereins es erfordern oder wenn 1/4 der stimmberechtigten Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand beantragen.
- III. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist zuständig für:
  - Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
  - Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
  - Entlastung und Wahl des Vorstandes
  - Wahl der Kassenprüfer
  - Festsetzung von Beiträgen und Umlagen
  - Satzungsänderung
  - Ernennung von Ehrenmitgliedern
  - Auflösung des Vereins
- IV. Einberufung von Mitgliederversammlungen  
Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt durch Veröffentlichung der Tagesordnung und der Anträge in der Hohenloher Zeitung unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen.

## V. Ablauf der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden des Vorstandes, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter geleitet. Ist keiner dieser Vorstandsmitglieder anwesend, so bestimmt die Versammlung den Leiter mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst. Schriftliche Abstimmungen erfolgen nur, wenn 10 % der, anwesenden Mitglieder dies verlangt; bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn 10 % der anwesenden Mitglieder dies verlangt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 der Mitglieder des Vereins erforderlich. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 8 Tage vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.

## § 8

### Protokollierung von Beschlüssen

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlungen und des Vorstandes ist unter Angabe von Ort, Zeit und Abstimmungsergebnis jeweils eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift ist vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter und dem vom Vorsitzenden bzw. Versammlungsleiter jeweils zu benennenden Schriftführer zu unterschreiben .

## § 9

### Vorstand

- I. Der Vorstand besteht aus
  - dem ersten Vorsitzenden
  - dem stellvertretenden Vorsitzenden
  - dem Kassier
  - dem Schriftführer
  - dem Jugendleiter
  - den Abteilungsleitern der einzelnen Sparten
  - 3 Beisitzer.
  
- II. Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit, die seines Vertreters. Der Vorstand ordnet und überwacht die Tätigkeit der Abteilungen; er ist berechtigt, für bestimmte Zwecke Ausschüsse einzusetzen. Der Vorstand kann verbindliche Ordnungen erlassen. Über seine Tätigkeit hat der Vorstand der Mitgliederversammlung zu berichten.

- III. Vorstand i.S. des § 26 BGB sind:
- der erste Vorsitzende
  - der stellvertretende Vorsitzende
  - der Kassier
  - der Schriftführer.

Der Verein wird gerichtlich und außer gerichtlich durch je zwei der genannten vier Vorstandsmitglieder gemeinsam vertreten.

- IV. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Neuwahl im Amt.  
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- V. Die Abteilungsleiter der einzelnen Abteilungen, werden vor der stattfindenden Mitgliederversammlung von ihren Abteilungen gewählt.
- VI. Der Jugendleiter wird von der Jugendabteilung des Vereins (Jugendliche unter 18 Jahren) vor der jährlich stattfindenden Mitgliederversammlung gewählt.
- VII. Die Beisitzer werden aus aktiven und passiven Mitgliedern von der Mitgliederversammlung gewählt.

## § 10

### Stimmrecht und Wählbarkeit

- I. Stimmrecht besitzen nur ordentliche Mitglieder und Ehrenmitglieder die das 16. Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden. Mitgliedern denen kein Stimmrecht zusteht, können als Gäste teilnehmen.
- II. Gewählt werden können alle ordentlichen Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
- III. Mitglieder unter 16 Jahren haben nur in ihren jeweiligen Abteilungen Stimmrecht.

## § 11

### Ernennung von Ehrenmitgliedern

Personen die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, können auf Vorschlag des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern ernannt werden. Die Ernennung zu Ehrenmitgliedern erfolgt auf Lebenszeit.

## § 12

### Kassenprüfer

- I. Die Mitgliederversammlung wählt auf die Dauer von 2 Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstandes oder eines von ihm eingesetzten Ausschusses sein.
- II. Die Kassenprüfer haben die Kasse und die Belege einschließlich der Bücher mindestens einmal im Jahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- III. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Bericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte, die Entlastung des Kassiers und des Vorstandes.

## § 13

### Ordnungen

Zur Durchführung dieser Satzung kann der Vorstand Ordnungen erlassen.

### § 13 a

#### Jugendordnung

- I. Die Vereinsjugend ist eine Jugendorganisation des Sportvereins Morsbach.
- II. Die Vereinsjugend arbeitet gemäß einer Jugendordnung, in der die Art und Weise der Jugendarbeit klar definiert ist.
- III. Die Jugendordnung muss von der Jugendvollversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen und vom Vereinsvorstand mit einfacher Mehrheit bestätigt werden. Das Gleiche gilt für Änderungen. Die Jugendordnung bzw. Änderungen der Jugendordnung tritt/treten mit der Bestätigung durch den Vereinsvorstand in Kraft.

## §14

### Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder. Für den Fall der Auflösung bestimmt die Mitgliederversammlung zwei Liquidatoren, die die Geschäfte des Vereins abzuwickeln haben. Das nach Bezahlung der Schulden noch vorhandene Vereinsvermögen ist mit Zustimmung des Finanzamtes an die örtliche Gemeindeverwaltung zur Verwendung ausschließlich i.S. von § 2 dieser Satzung zu übertragen.

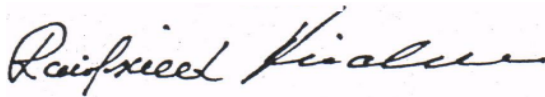
Bei Wiedergründung eines Sportvereins in Morsbach hat die Gemeindeverwaltung das noch vorhandene Vereinsvermögen an den neuen Verein zurückzugeben.

## § 15

### Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung ist in der vorliegenden Form von der Mitgliederversammlung des Vereins am 27. März 1992 beschlossen worden.

Versammlungsleiter



Protokollführer

